

drücklich unterstützt. Die westdeutsche Nachrichtenagentur DPA sowie mehrere große westdeutsche und Westberliner Zeitungen und Rundfunkstationen berichteten über die Konferenz und ihre Forderung.

Das ist kein Zufall, sondern Ausdruck der unmittelbaren Aktualität des Tagungsthemas. Die Durchsetzung einer Generalamnestie für die verfolgten Anhänger einer Politik des Friedens und der Verständigung in Westdeutschland ist heute dringender denn je zuvor.

Immer deutlicher tritt zutage, daß die Politik der herrschenden Kreise Westdeutschlands den Lebensinteressen der deutschen Nation und dem Streben der Völker nach Frieden und Verständigung zutiefst widerspricht. Die Bevölkerung Westdeutschlands und die demokratische Weltöffentlichkeit erwarten heute dringender denn je wirksame eigene Beiträge der westdeutschen Bundesrepublik zur Entspannung.

### Terror gegen Friedensanhänger

Wie aber die Ultras in Bonn auf internationaler Ebene fortlaufend versuchen, jegliche Verständigung zu torpedieren, so haben sie in Westdeutschland selbst ein Regime des Terrors gegen alle Anhänger einer Politik der Vernunft und des guten Willens errichtet. Seit Jahren werden im Bonner Staat alle jene Kräfte bedroht, verfolgt und viele von ihnen eingekerkert, die entsprechend dem Geist des Moskauer Abkommens eine Abkehr von der friedensgefährdenden Atomrüstungs-, Revanche- und Notstandspolitik fordern. Durch ein umfassendes und vielgestaltiges System politischer, ökonomischer und geistiger Unterdrückung soll die Bevölkerung eingeschüchtert und dazu angehalten werden, dem Bonner Kurs widerstandslos zu folgen.

Die Organe der westdeutschen politischen Polizei und Justiz spielen im Gesamtsystem der Unterdrückung jeder fortschrittlichen Bestrebung eine maßgebliche Rolle. Während überführte Verbrecher gegen die Menschlichkeit wie Globke geschützt, nazistische Massenmörder wie Dusenschön freigesprochen oder wie Fellenz zu lächerlich geringen Strafen verurteilt werden und kaum eine Gelegenheit versäumt wird, für die unmenschlichen Untaten der Nazi- und Kriegsverbrecher nach Entschuldigungsgründen zu suchen, entwickelt die politische Polizei und Justiz einen kaum noch zu überbietenden Eifer bei der Verfolgung von Antifaschisten und Demokraten wie überhaupt aller Bürger' und Organisationen, die von den westdeutschen Machthabern als unbequeme Opponenten ihrer friedensgefährdenden Politik angesehen werden. Auf Grund der Urteilspraxis der nach dem Vorbild des Hitler-Staates aufgebauten politischen Sondergerichte droht heute in Westdeutschland allen diesen Kräften die ungeheuerliche Beschuldigung des Hochverrats, des Landesverrats oder der Staatsgefährdung.

In einem Prozeß gegen Angehörige des „Demokratischen Wählerverbandes Niedersachsen“ vor der politischen Sonderstrafkammer Lüneburg wurde dies offen ausgesprochen<sup>1</sup>.

Getreu der antikommunistischen Bonner Staatsdoktrin versuchen die politischen Sondergerichte, diese unglaublich anmutende Praxis damit zu begründen, daß die von den angeklagten Bürgern vertretenen Forderungen auch von der KPD bzw. von der DDR erhoben werden. Eine solche Übereinstimmung genügt den Gerichten bereits für eine Strafbarkeit in objektiver Hinsicht<sup>2</sup>. Zur tatsächlichen Verurteilung der angeklagten Bürger

wegen Staatsgefährdung bedarf es dann nur noch der Unterstellung einer staatsfeindlichen Absicht.

Eine solche Absicht aber ist nach der Urteilspraxis des politischen Sondersenats des Bundesgerichtshofes bei jedem vorhanden, dem „es auf den verfassungsschädlichen Erfolg ankommt“, was bei ehemaligen Mitgliedern der KPD in aller Regel ohne weiteres und bei „einem in seiner politischen Auffassung nicht gebundenen Täter“ dann als bewiesen angesehen werden könne, wenn er die Übereinstimmung seiner Forderungen mit Forderungen der KPD beziehungsweise der DDR kenne und sich aktiv für ihre Verwirklichung einsetze<sup>3</sup>.

Diese Konzeption verdeutlicht einmal mehr die verderbliche Rolle des Antikommunismus und die großen Gefahren des widerrechtlichen KPD-Verbots für die Rechte und Freiheiten aller friedliebenden, demokratisch gesinnten Bürger in Westdeutschland. Es ist offensichtlich: Die Unrechtsprechung der westdeutschen politischen Gesinnungsjustiz bedroht den Kommunisten ebenso wie den gläubigen Christen, den Arbeiter wie den Bauern oder den Intellektuellen, den bewußten Gewerkschafter wie den am friedlichen Ost-West-Handel interessierten Unternehmer. Sie alle können unabhängig von ihren Motiven und unabhängig vom sozialen Inhalt ihrer Bestrebungen als „Staatsfeind“ bezeichnet, verfolgt und ins Gefängnis geworfen werden, wenn sie nur eine realere Auffassung vertreten, als es die antikommunistische Bonner Staatsdoktrin zuläßt.

Nach den Feststellungen sachkundiger westdeutscher Juristen mußten diese Erfahrung bereits bis zum Ende des Jahres 1961 eine halbe Million westdeutscher Bürger mit den verschiedensten parteipolitischen Auffassungen und aus nahezu allen sozialen Schichten machen. So groß ist der Kreis derer, die von den bis dahin durchgeführten etwa 200 000 politischen Straf- und Ermittlungsverfahren unmittelbar oder mittelbar betroffen wurden<sup>4</sup>. Anfang des Jahres 1963 wurden gegen etwa 80 000 Bewohner Westdeutschlands derartige Verfahren durchgeführt<sup>5</sup>. Erst vor wenigen Wochen hat das Komitee zum Schutze der Menschenrechte darauf hingewiesen, daß allein in den ersten sechs Monaten dieses Jahres mindestens 309 Bürger wegen ihrer Opposition zur Bonner Regierungspolitik insgesamt über 35 Jahre gefangengehalten und daß darüber hinaus im gleichen Zeitraum mindestens weitere 221 Bürger in 8 Großaktionen der politischen Polizei — die nach Gestapovorbild vorbereitet und durchgeführt wurden — rechtswidrig wesentlicher, verfassungsmäßig geschützter demokratischer Grundrechte und Freiheiten beraubt worden sind<sup>6</sup>.

Diese Verurteilungen, Ermittlungsverfahren und Polizeiaktionen sind in aller Regel mit vielfältigen Schikanen verbunden. Nächtliche Haussuchungen mit skandalösen körperlichen Durchsuchungen und Schnüffeleien in Betten schlafender Kinder; Beschlagnahmen schöngestiger Literatur und persönlicher Erinnerungen an die Zeit des antifaschistischen Widerstandskampfes; polizeiliche Verdächtigungen gegenüber der Betriebsleitung und den Arbeitskollegen; auffällige Bespitzelungen, selbst der Familienangehörigen und Freunde; Entzug der Personalausweise oder auch — im Falle der Verurteilung — Entzug staatsbürgerlicher Rechte wie des aktiven und passiven Wahlrechts, Berufsverbot und Stellung unter Polizeiaufsicht bis viele Jahre nach Ab-

<sup>1</sup> Vgl. Fries, „Konstruktionen zur maßlosen Ausweitung der strafrechtlichen Gesinnungsverfolgung“, NJ 1963 S. 22.

<sup>2</sup> Diese Konzeption fand ihren konzentrierten Ausdruck in dem berüchtigten Urteil des 3. Strafsenats des BGH vom 18. September 1961 (Akt.Z. 3 StR 25/61). Vgl. dazu Pfannenschwarz/Schneider, „Für Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit in Westdeutschland — gegen die neuen Anschläge der Militaristen“, NJ 1962 S. 351.

<sup>3</sup> Urteil des Bundesgerichtshofes vom 6. Februar 1963 - 3 StR 58/62 —, veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift 1963, S. 915.

<sup>4</sup> Vgl. Pfannenschwarz, „Politische Amnestie in Westdeutschland überfällig“, NJ 1962 S. 125.

<sup>5</sup> Diese Zahl nennt Westdeutsches Tageblatt, Essen, am 10. Januar 1963.

<sup>6</sup> Vgl. Information des Komitees zum Schutze der Menschenrechte 1963, Nr. 8, vom 10. Juli 1963.